

Bearbeiter: Pietsch, Stefan  
Einreicher: Amt für Recht und  
Ordnung  
Beteiligte Bereiche: Bürgermeister

Datum **Drucksachen Nr.** (ggf. Nachtragsvermerk)

<b>06.06.2024</b>	<b>125/2024</b>
-------------------	-----------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Stadtrat öffentlich	19.06.2024					
Stadtrat öffentlich	19.06.2024					

**Betreff:**

Abschluss eines Wegenutzungsvertrages - Strom (Konzessionsvertrag) zur Sicherstellung der Stromversorgung im Gebiet der Stadt Markkleeberg mit der envia Mitteldeutsche Energie AG

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt

1. für den Strom-Konzessionsvertrag der Stadt Markkleeberg, welcher mit Ablauf des 31. Dezember 2017 geendet hat, einen neuen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2037 abzuschließen, und
2. stimmt dem Abschluss des Strom-Konzessionsvertrages mit der envia Mitteldeutsche Energie Aktiengesellschaft (enviaM) zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Anforderungen zur Erfüllung der Vorlagepflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 102 SächsGemO zu entsprechen und nach Eingang der Bestätigung den neuen Vertrag mit der enviaM zu unterzeichnen.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 und § 101 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

**Sachdarstellung:**

Bereits mit Beschluss vom 20.06.2018 (095/2018) wurde mehrheitlich durch die Mitglieder des Stadtrates der Abschluss eines Wegenutzungsvertrages - Strom

(Konzessionsvertrag) zur Sicherstellung der Stromversorgung im Gebiet der Stadt Markkleeberg mit der envia Mitteldeutsche Energie AG beschlossen. Infolge umfangreicher und langanhaltender gerichtlicher Auseinandersetzung mit der unterlegenen Bieterin konnte die Vertragsunterzeichnung bis dato nicht vollzogen werden.

Nachdem sich die unterlegene Bieterin mittlerweile aus dem Verfahren zurückgezogen hat, konnte der Kommunalaufsicht die Vorlage zur Prüfung und Bestätigung nach § 102 Abs. 2 SächsGemO übermittelt werden. Da der jetzt zu unterzeichnende Vertrag gegenüber dem Vertrag des Jahres 2017 geringfügige Änderungen aufweist, ist über diesen erneut zu beschließen. Folgende drei Randpunkte, die die Auswertung des Verfahrens nicht berührt haben, wurden angepasst:

1. die Streichung der Sonderregelung für Wachau-Nord (Streichung von § 1 Ziff. 2 Satz 2 und von § 7 Ziff. 13), die darauf zurückgeht, dass es eines Verzichts auf die Abgabe für diesen Bereich gegen Leistung einer höheren Zahlung an die EGW nach auslaufender Abschreibung des Infrastrukturkanals nicht mehr bedarf;
2. die fortgeschriebene Fassung der Umsatzsteuerklausel in § 7 Ziff. 12;
3. die Änderung des § 7 Ziff. 1 Satz 1 auf die einheitliche Zahlung der Quartalsbeträge der Konzessionsabgabe im nächsten Quartal; hier hatte der Mustervertrag für das letzte Quartal eines Jahres die Zahlung der Konzessionsabgabe noch im Dezember vorgesehen. Das widerspricht in der Tat dem Wortlaut des § 5 der Konzessionsabgabenverordnung. Wir hielten diese Regelung, wie wohl auch das SMI, trotzdem für zulässig, da sich saldiert kein unzulässiger Zinsvorteil für die Stadt ergeben konnte. Wir haben die Klausel jedoch angepasst, nachdem das Landgericht Leipzig sie in einem Parallelverfahren mit Urteil vom 08.04.2022 (01 HK O 2504/21) für unzulässig hielt.

Im Anschluss an den Beschluss erfolgt eine erneute Vorlage zur Kommunalaufsicht gemäß § 102 Abs. 2 SächsGemO.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Konzessionsabgabe für die Stadt als jährlicher Ertrag

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

- Konzessionsvertrag in der clean-Version einschließlich der Anlagen
- Konzessionsvertrag in der die Änderungen kennzeichnenden Fassung
- Angebotsauswertung
- Bewertungsmatrix